Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 361/2021

Sitzung vom 15. Dezember 2021

1547. Anfrage (Arbeitslosigkeit und Diskriminierung durch indirekten Impfzwang)

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, und Urs Hans, Turbenthal, sowie Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, haben am 4. Oktober 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist bekannt, dass in gewissen Berufsgruppen oder gar ganzen Teilen von Wirtschaftssektoren ein indirekter Impfzwang betrieben wird. Allen voran im Gesundheitswesen, aber auch in der Flugbranche, wie zum Beispiel bei der Swiss. Bei der Swiss wurde ein bedenkliches Mass an Unverfrorenheit erreicht, indem öffentlich bekannt gegeben wurde, dass Ungeimpfte mit der Kündigung rechnen müssen, wenn sie sich nicht impfen lassen.

Ab 1. Dezember 2021 darf nicht geimpftes Cockpit- und Kabinenpersonal nicht mehr zur Arbeit. Die Betroffenen haben eine Bedenkzeit. Entscheiden sie sich gegen eine Impfung, wird ihnen ab Januar 2022 gekündigt.

Das Resultat solcher Praktiken sehen wir im Gesundheitswesen. Sie führen zu enormer Belastung der verbleibenden Arbeitsnehmenden. Und dies wiederum ziemlich sicher zu Qualitätseinbussen bei den verschiedenen Dienstleistungen. Fehler mit gravierenden Auswirklungen sind damit möglicherweise vorprogrammiert.

Was aber mindestens so schwer wiegt, ist die die Tatsache, dass mit dem indirekten Impfzwang faktisch eine existentielle Diskriminierung aufgrund von gesundheitlichen Überlegungen oder ethischen oder religiösen Überzeugungen in Kauf genommen und sogar gefördert wird. Das Resultat ist eine gespaltene Gesellschaft und eine Mehrheit, die bewusst mit einem Teil ihrer Mitglieder Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Wut, Benachteiligungen und Ausgrenzung kultiviert. Letztlich eine offene Impf-Apartheid.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese gesellschaftliche Entwicklung?
- 2. Was tut der Regierungsrat, um eine weitere Polarisierung der Gesellschaft und eine Diskriminierung eines Teils derselben zu verhindern beziehungsweise zu stoppen?

- 3. Ist es aus Sicht des Regierungsrates legitim, Arbeitnehmende, die sich aus gesundheitlichen Überlegungen oder ethischen oder religiösen Gründen nicht impfen lassen, die Arbeitsstelle zu kündigen? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 4. Was macht der Regierungsrat mit Firmen oder Institutionen, welche Kündigungen de facto aufgrund von Nichtimpfen aussprechen?
- 5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der sich abzeichnenden Zunahme der Arbeitslosigkeit aufgrund der Impf-Apartheid entgegenzuwirken?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, Urs Hans, Turbenthal, und Erika Zahler, Boppelsen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Mittlerweile verfügt knapp 70% der Zürcher Bevölkerung über einen vollständigen Impfschutz. Wird nur die Altersgruppe der über 65-Jährigen betrachtet, sind es sogar rund 91%. Die Mehrheit der Kantonsbevölkerung ist also geimpft. Der Regierungsrat hat bereits mehrfach festgehalten, dass die Impfung nachweislich eine sehr wirkungsvolle Massnahme ist, um die Coronapandemie eindämmen und vor allem um schwere Krankheitsverläufe verhindern zu können. Daneben gibt es aber auch alternative Schutzmassnahmen, allen voran das (regelmässige) Testen. Mit Beschluss Nr. 1220/2021 hat der Regierungsrat beispielsweise zusätzliche 3 Mio. Franken für die Einrichtung und den Betrieb von weiteren Teststrassen bewilligt. Ebenfalls hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, die beiden Postulate KR-Nrn. 352/2021 betreffend Kostenlose Corona-Tests im Kanton Zürich und 353/2021 betreffend Kostenlose Corona-Tests bis 25 Jahre entgegenzunehmen.

Zu Fragen 3-5:

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Grundlage, die einen Impfzwang vorsieht. Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) sieht die Möglichkeit vor, dass Bund oder Kantone Impfungen von besonders gefährdeten oder besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären können (Art. 22 und 6 Abs. 2 Bst. d EpG). Selbst bei einem solchen, begrenzten Impfobligatorium dürfte aber niemand gegen seinen Willen geimpft werden.

Das private Arbeitsrecht ist grundsätzlich auf Bundesebene geregelt. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, anwendbar und angemessen sind. Ausserdem gelten für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse die Vorschriften zum Gesundheitsschutz des Obligationenrechts (SR 220, Art. 328) und allfällige Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen.

Der Regierungsrat verfügt über keine detaillierten Erhebungen zu potenziell von Entlassungen betroffenen Arbeitnehmenden. Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 105/2021 betreffend Arbeitslosigkeit während der Corona-Pandemie dargelegt worden ist, ist die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich beispielsweise im April 2021 sogar leicht gesunken und die Zahl der offenen Stellen hat zu diesem Zeitpunkt einen neuen Höchstwert erreicht. Zurzeit gibt es keine Anzeichen, dass sich die Arbeitslosenquote aufgrund von potenziellen Entlassungen ungeimpfter Arbeitnehmender spürbar erhöhen könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

> Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli